

Aktenzeichen: 2 AZA 8/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 5. August 1983
- 2 AZA 8/83 -

I. Arbeitsgericht Siegburg

Urteil vom 28. Oktober 1982
- 3 Ca 3059/81 -

II. Landesarbeitsgericht Köln

Urteil vom 25. März 1983
- 9 Sa 55/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort: Prozeßkostenhilfe für Nichtzulassungs-
beschwerde

Gesetz: ZPO § 114 Abs. 1; ArbGG 1979 § 72a, § 72

Leitsätze:

K e i n e



2 AZA 8/83
9 Sa 55/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. August
1983 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung von Prozeß-
kostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom
25. März 1983 - 9 Sa 55/83 - versagt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der 53-jährige Kläger war seit dem 1. Oktober 1972 bei der beklagten Verkehrsgesellschaft als Busfahrer beschäftigt. Seit dem 1. April 1981 war er Mitglied des Betriebsrates. Die Beklagte kündigte ihm mit Schreiben vom 26. Oktober 1981 fristlos mit Zustimmung des Betriebsrates. Mit der vorliegenden Klage greift der Kläger diese Kündigung an und begehrt seine Weiterbeschäftigung über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus.

Zur Begründung hat es im wesentlichen vorgetragen, die ihm von der Beklagten vorgeworfenen und von dieser als Anlaß zur fristlosen Kündigung genommenen Dienstpflichtverletzungen habe er z.T. so nicht begangen, z. T. seien sie nicht so schwerwiegend.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit dem vorliegenden Antrag erstrebt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

II. Der Antrag des Klägers ist unbegründet, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO).

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 3 -

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze bestehen im Entscheidungsfalle für eine Nichtzulassungsbeschwerde keinerlei Erfolgsaussichten.

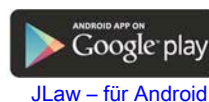
- a) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der vorliegende Rechtsstreit keine der kollektivrechtlichen Rechtsmaterien betrifft, die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG näher aufgeführt sind. In ihm geht es ausschließlich um die einzelvertragsrechtliche Frage der sozialen Rechtfertigung einer verhaltensbedingten Kündigung. Für diese Materie kann aber nach dem Gesetz der Zugang zur Revisionsinstanz mittels der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erreicht werden.
- b) Auch für eine Zulassung der Revision wegen einer Divergenz bestehen nach den Ausführungen in der Antragsbegründung keinerlei sachliche Anhaltspunkte, so daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch unter diesem Gesichtspunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Ausführungen des Klägers zielen sämtlich darauf ab, daß und weshalb das Urteil des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft sei. Fallübergreifende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts legt der Kläger nicht dar. Vielmehr läßt sich seinen Ausführungen allein entnehmen, daß er das Urteil des Berufungsgerichts angreifen will. Solche Überlegungen erlauben es aber nicht, von den gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Zulassung einer Revision abzusehen. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nämlich nicht - wie der Kläger zu meinen scheint - dazu festzustellen, ob das anzufechtende Urteil möglicherweise wegen Verletzung materiellen oder formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Vielmehr könnte auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung erst nach der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zulassung der Revision bei der Prüfung ihrer Begründetheit im Revisionsverfahren eingegangen werden. Hingegen können vermeintliche Rechtsfehler des Berufungsgerichts eine Divergenz nicht begründen, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (vgl. die Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Hillebrecht

Prof. Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)